

Unser Ehefall gehört daher weder unter die Rubrik *mixta religio* noch unter die der *disparitas cultus* noch unter die eines *matrimonium duorum catholicorum inter se*, sondern ist ein Ehefall *sui generis*, der seine Lösung in can. 1065 findet. Eine Dispens ist daher für eine solche Ehe nicht gefordert, wohl aber die *permissio Ordinarii*, welcher den Einzelfall zu prüfen hat und nach dem Resultat der Prüfung im Sinne des can. 1065 die Ehe erlaubt oder nicht.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

V. (Dispens vom Ehe-Hindernis der höheren Weihe.)

Tiburtius, seit 1920 Priester und seit 1927 Pfarrer in N., wird an das Sterbebett eines Mannes gerufen, namens Cajus. Dieser lebte seit 30 Jahren mit Antonia in Zivilehe. Der Pfarrer, der seine große Pfarrei in der kurzen Zeit noch nicht kennen gelernt hatte, hielt die Ehe für eine kirchliche und konnte sich deshalb vor dem Versehgang nicht in den Büchern etwas umschauen, um auf alles gerüstet zu sein. In der Stadt wußten wohl Hunderte, daß Cajus als Diakon aus dem Seminar in X. ausgetreten war und bald darauf die Ehe attentiert hatte. Auf dem Sterbebette nun bekannte Cajus seinen Fehltritt und bat den Geistlichen, ihn mit der Kirche auszusöhnen und seine Ehe in Ordnung zu bringen. Der junge Pfarrer kam etwas in Verlegenheit; denn der Tod konnte nach Ansicht der Sachverständigen bald eintreten; daher war an einen Rekurs an den Bischof nicht zu denken. Trotz der Verwirrung — denn ein solcher Fall war ihm noch nie in der Praxis vorgekommen — erinnerte er sich noch des can. 1044 und dispensierte den Sterbenden ab *imped. sacri ordinis* und assistierte in Gegenwart zweier Zeugen der Eheschließung. Aber ein Zweifel tauchte immer wieder auf, und zwar vor und während der heiligen Handlung und erst recht nachher, wo etwas Zeit zum Nachdenken war. Welcher Zweifel? Der junge Pfarrer hatte vor dem Pfarrkonkurs noch einmal das Eherecht seines verehrten Lehrers Vidal studiert und erinnerte sich noch dunkel an eine *mens S. Off.* bei derartigen Dispensen; es schwebte ihm vor, daß im Falle einer Wiedergenesung der Subdiakon oder Diakon seinen bisherigen Wohnort zu wechseln hätte. Cajus war nun erster Bürgermeister der betreffenden Stadt. Tiburtius wußte sich nicht zu helfen und schwieg von der *mens S. Off.*

Hat Tiburtius recht gehandelt? — Als das Heilige Offizium am 20. Februar 1888 (Fontes n. 1109) die weitgehende Vollmacht für die Dispens von Ehehindernissen in Todesgefahr gegeben hatte, war folgende *mens* beigegeben: „*Mens autem est eiusdem Sanctitatis Suae, ut, si quando, quod absit, necessitas ferat, ut dispensandum sit cum iis, qui sacro Subdiaconatus*

Ordine sunt insigniti vel solemnem professionem religiosam emisierint, atque post dispensationem et matrimonium rite celebratum convaluerint, in extraordinariis hujusmodi casibus, Ordinarii de impertita dispensatione Supremam Sancti Officii Congregationem certiores faciant, et interim omni ope curent, ut scandalum, si quod adsit, eo meliori modo quo fieri possit removeatur, tum inducendo eosdem ut in loca se conferant, ubi eorum condicio ecclesiastica aut religiosa ignoratur, tum, si id obtineri nequeat, injungendo saltem iisdem spiritualia exercitia aliasque salutares poenitentias, atque eam vitae rationem, quae praeteritis excessibus redimendis apta videatur quaeque fidelibus exemplo sit ad recte et christiane vivendum.“

Besteht diese mens nach dem Kodex noch voll und ganz in Kraft? Manche Autoren zitieren immer noch diese mens als obligatorisch. Wernz-Vidal, *Jus matrim.* n. 413, schreibt: „*Cautiones adhibendae, in genere sunt ut removeatur scandalum; . . . quo spectant etiam quae ad removendum scandalum praescripsit S. O., si forte necessaria evaderet dispensatio in ordine sacro vel in solemnī professione religiosa (cf. mentem additam citato decreto S. O. a. 1888)*“. Darauf ist zu erwidern: Nein. Die Gründe sind folgende: Nach can. 249 ist für die dispensatio a sacro ordine die heilige Sakramentenkongregation zuständig. Diese stellt nicht mehr die Bedingungen, wie das Heilige Offizium vor 40 Jahren sie gestellt hat. Zudem knüpft can. 1043 sq. die Dispensvollmacht in articulo mortis nur noch an die Bedingung: remoto scandalo. Diese remotio scandali geschieht oft am besten durch die Ordnung der Eheangelegenheiten auf dem Sterbebett mit dem Empfang der heiligen Sakramente. Ein Bericht an die Kurie ist nicht einzureichen. Auch in den Vollmachten der heiligen Sakramentenkongregation dispensandi ab impedimentis majoris gradus wird nie auf die mens des Heiligen Offiziums Bezug genommen.

Tiburtius war also sicher nicht verpflichtet, den Bürgermeister nach seiner Genesung zu veranlassen, seine Stellung aufzugeben und seinen Wohnsitz an einem ganz anderen Ort aufzuschlagen.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

VI. (Eheassistentz.) Ein Ordensmann, P. Jucundus, befindet sich zur Aushilfe bei dem Pfarrer Josef Müller. In der betreffenden Pfarrei erscheinen öfters Brautleute von auswärts, um sich trauen zu lassen. Auch als P. Jucundus sich daselbst befand, meldete sich ein Brautpaar bei dem Pfarrer. In dem Schriftstück, welches der Heimatpfarrer ausgestellt hatte, war auch zu lesen: „*Praeterea sponso supradictos pro obtinenda nuptiarum benedictione ad R. dominum Jos. Müller parochum*